

# RS OGH 1985/3/27 3Ob19/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1985

## Norm

EO §88

GV §119

## Rechtssatz

Sowohl bei einem Aufhebungsbeschluß als auch dann, wenn die zweite Instanz den Beschluß des Erstgerichtes dahin abändert, daß die Exekution zur Sicherstellung erst nach Erlag einer bestimmten Sicherheit zu vollziehen sei, hat der Grundbuchsrichter nach Eintritt der Rechtskraft eines solchen Beschlusses gemäß § 119 Abs 2 GV die Löschung der alten Bleistiftmarke anzuordnen; erst nach Bewerkstellung des Erlages der Sicherheit ist die Sache wieder ins Tagebuch neu einzutragen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 19/85  
Entscheidungstext OGH 27.03.1985 3 Ob 19/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0002626

## Dokumentnummer

JJR\_19850327\_OGH0002\_0030OB00019\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)